

06.05.2021

Allgemeines

Um unsere Mitgliedsunternehmen bestmöglich zu unterstützen, haben die vier Spitzenverbände das Portal www.wirtschaftstestetgegencorona.de freigeschaltet und gleichzeitig die Social Media Kampagne *#WirtschaftImpft* gestartet.

Eine sehr übersichtliche Zusammenfassung bietet u.a. der folgende [Link](#) des BDA.

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Ein Beispiel für eine Arbeitgeberbescheinigung für den Arbeitsweg während der Ausgangssperre finden Sie [hier](#)

Gleichstellung von vollständig Geimpften und Genesenen (NRW)

- Ab 3. Mai 2021 gilt: Die Immunisierung und somit die Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage

zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff

- Coroneinreiseverordnung: Die Gleichstellung gilt nur für Hochrisiko- und Hochinzidenz-, nicht für Virusvariantengebiete
- Bundesweite Gleichstellung in § 28c IfSG vorgesehen

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Änderung der Anforderungen der Tests für Präsenzbeschäftigte: Ein Verweis ist in § 4 CoronaTestQuarantäneVO auf die Corona-ArbSchV und somit ist nun auch bei Tests in Unternehmen eine Durchführung oder Beaufsichtigung der Tests nötig. [Hier](#) ist die Änderung nachzulesen.

Impfungen

- [Umfrage](#) der BDA zur Informationserhebung der Impfungen in Unternehmen

Finanzielles Hilfsprogramm

Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.

- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

Kurzarbeitergeld und Personal

Kurzfristige Beschäftigung

- Am Donnerstag, 22. April 2021, hat der Bundestag beschlossen, dass die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr, befristet für die Zeit vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021, für alle Formen der kurzfristigen Beschäftigung auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet wird.
- Aus Gründen des Bestandsschutzes soll die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig sind.

Der Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde Kabinettsbeschluss am 24. März 2021 auf den Weg gebracht. Änderungen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel der Forderung) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 (statt

bislang bis zum 31. März) neu oder nach einer Unterbrechung von mind. drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.

- Die befristete Öffnung des KuG für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.
- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das KuG wurden an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

Fördermöglichkeiten

- Zum Thema Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbildung für Fachkräfte) während KuG-Bezug bietet der [folgende Leitfaden](#) eine gute Orientierung.
- Hier gibt es das übersichtliche Schaubild der Vollversion als eigene [Datei](#).

Recht

Aussetzung der Insolvenzanmeldungspflicht

- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Abs. 3 COVInsAG lief am 30. April 2021 aus. Seit dem 1. Mai 2021 gelten somit wieder die üblichen Fristen zur Stellung eines Insolvenzantrages. Innerhalb der Regierung herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Regelungen dennoch zu einem späteren Zeitpunkt verlängert werden sollen.

Über mögliche weitere Entwicklungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden wir Sie informieren.

Steuern und Abgaben

Geplante Verlängerung der Corona-Prämie

- Es geht um den [Regierungsentwurf](#), die Zahlungsfrist der steuer- und beitrags-

freien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) zu verlängern.

- Am 14. April 2021 hatte die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages zum AbzStEntModG stattgefunden.
- Der derzeitige für die Steuerfreiheit späteste Auszahlungszeitpunkt, 30. Juni 2021, wird laut des Regierungsentwurfs bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.
- Die Abstimmung des Bundestages über das AbzStEntModG ist für den 5. Mai 2021 anberaumt. Nach dem Beschluss des Bundestages muss der Bundesrat zustimmen, bevor es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann.

ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

- Der GKV-Spitzenverband hat am 20. April 2021 in einem [Rundschreiben](#) die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat April 2021 dargelegt.
- Die Beiträge für den Monat April 2021 können dem Schreiben zufolge auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Unternehmen maximal bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gestundet werden.
- Dabei wird unterstellt, dass die vom BMWi angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis April 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Das überarbeitete Muster zur Antragsstellung finden Sie über den [Service der Unternehmerschaft](#).

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat